



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JULI 2014, AUSGABE 38

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Ausländerrechtliche Zulassung von Berufssportlern
Verweigerung der Kurzaufenthaltsbewilligung an einen jungen Fussballer mit
Drittstaatsangehörigkeit

Peter Uebersax

Der Entscheid befasst sich mit den Voraussetzungen, unter denen junge Sportler, im Besonderen Fussballer, die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht wendet dabei die Anforderungen der sog. «Sportlerweisungen» an und verlangt für 18- bis 21-Jährige eine dreijährige Wettkampferfahrung, wovon mindestens ein Jahr im Rahmen einer professionellen nationalen Meisterschaft auf höchstem Niveau. Diese Rechtsprechung dürfte jedoch vor allem bei den Jüngeren der betroffenen Sportlergruppe nicht allen Fällen gerecht werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4813/2013 vom 27. Juni 2014
Publiziert am 18. Juli 2014



ERBRECHT

Ausgleichung und Novenrecht

Stefan Birrer

Wer seiner grundsätzlichen Ausgleichungspflicht für unentgeltliches Wohnen Gegenleistungen in Form von Umgebungsarbeiten etc. entgegenhalten will oder die Ausgleichungspflicht eines anderen Erben für eine Zuwendung geltend macht, hat vor erster Instanz sorgfältig und umfassend seiner Substantiierungs- und Beweisführungslast nachzukommen. Das Bundesgericht legt bei der Anwendung von Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO (Novenrecht) einen strengen Massstab an.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_271/2014 vom 26. Mai 2014

Publiziert am 29. Juli 2014

Partage successoral

François Logoz

La valeur des biens dans un partage successoral doit être considérée comme un élément essentiel à la base d'un accord de partage. L'erreur d'une partie sur l'authenticité d'un tableau est donc une erreur essentielle justifiant une rescission de partage.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_337/2013](#) vom 23. Oktober 2013

Publiziert am 29. Juli 2014

KARTELLRECHT

Urteil des Bundesgerichts [2C_776/2013](#) vom 27. Mai 2014

Entscheid zum Spielbankengesetz mit Auswirkungen auf das Kartellverwaltungsverfahren

Daniel Zimmerli

Das Bundesgericht äussert sich zur Qualifikation verwaltungsrechtlicher Vermögenssanktionen als Strafen i.S. von Art. 6 EMRK, zu den Mitwirkungspflichten der zu sanktionierenden Parteien im Verwaltungsverfahren vor der Spielbankenkommission sowie zur Bedeutung des «nemo tenetur»-Grundsatzes in solchen Verfahren. Schliesslich äussert es sich zur Frage, nach welchen Regeln «öffentlich-rechtliche Ansprüche» verjähren. Im ganzen Urteil weist das Bundesgericht auf Querbezüge zum Kartellverwaltungsverfahren hin, insbesondere zu Art. 49a KG. Die Aussagen des Bundesgerichts dürften Auswirkungen auf das Kartellverwaltungsverfahren haben.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_776/2013](#) vom 27. Mai 2014, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 21. Juli 2014

STRAFRECHT

Berücksichtigung des Nachtatverhaltens bei einer groben Verkehrsregelverletzung

Art. 90 Abs. 2 SVG

Sonja Mango-Meier

Das Bundesgericht befasst sich im Entscheid [6B_1174/2013](#) vom 14. Mai 2014 mit der groben Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 SVG. Konkret geht es um die Heranziehung eines Nachtatverhaltens zur Begründung des subjektiven Tatbestands.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [6B_1174/2013](#) vom 14. Mai 2014

Publiziert am 02. Juli 2014



VERTRAGSRECHT

Abstrakte Erfüllungsortvereinbarungen als verkappte Gerichtsstandsklauseln: Teleologische Reduktion von Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ?

Davide Giampaolo / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Erfüllungsortvereinbarungen nur dann gerichtsstandsrelevant i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ sind, wenn durch sie der Erfüllungsort für

alle Vertragspflichten einheitlich bestimmt wird.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_522/2013](#) vom 12. Mai 2014, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 16. Juli 2014

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 2612

Information und [Impressum](#):

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

